

Amts- und Mitteilungsblatt **der Verwaltungsgemeinschaft** **Anhalt - Süd**

für die Einwohner von
Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Gölzau, Zehbitz



Jahrgang 11

Donnerstag, den 12. Februar 2004

www.vgem-anhalt-sued.de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 2

**Die 5. Jahreszeit hat längst begonnen,
nun aber schnell hinein,
sonst ist's verronnen.
Drum liebe Leute groß und klein
vergnügt Euch bei Musik und Wein.
Schlechte Laune bleibt zu Haus,
lasst den Narren raus!**

H E L A U !



Anschriften und Sprechzeiten

Verwaltungsamt "Anhalt-Süd"

Anschrift:

Verwaltungsgemeinschaft "Anhalt-Süd"
Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Gölzau
Fernruf: 03 49 78/265 – 0
Telefax: 03 49 78/265 – 55, 03 49 78/265 – 66
E-Mail: vgem-anhalt-sued@t-online.de
Internet: www.vgem-anhalt-sued.de

Außenstelle der VGem "Anhalt-Süd" in
Radegast:
Fernruf: 03 49 78/266 – 0
Telefax: 03 49 78/266 – 28

Sprechzeiten des Verwaltungsamtes:

Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr
und	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 – 12.00 Uhr
und	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Termine außerhalb der Sprechzeiten können mit dem zuständigen Sachbearbeiter individuell vereinbart werden.

Sprechstunden der Schiedsstelle der VGem "Anhalt-Süd"

Jeden letzten Dienstag im Monat ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes, Haus 1, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau.

Bürgermeister-Sprechstunden in den Mitgliedsgemeinden

Büro Cosa

Cosaer Straße 20, 06369 Cosa
Bürgermeister-Sprechstunde nach Vereinbarung

Gemeindebüro Cösitz

Parkstraße 9, 06369 Cösitz
Bürgermeister-Sprechstunde jeden 1. Samstag im Monat von 10.00 – 11.00 Uhr und nach Vereinbarung

Gemeindebüro Glauzig

Dorfstraße 38, 06369 Glauzig
Bürgermeister-Sprechstunden nach Vereinbarung

Büro Gnetsch (Vereinsraum)

Dorfstraße 13, 06369 Gnetsch
Bürgermeister-Sprechstunden jeweils 1 Stunde vor den Gemeinderatssitzungen und nach Vereinbarung

Gemeindebüro Görzig

Mittelstraße 4, 06369 Görzig
Bürgermeister-Sprechstunde jeden dritten Montag von 17.00 – 18.00 Uhr

Büro Libehna

Repauer Straße 9, 06369 Libehna
Bürgermeister-Sprechstunde nach Vereinbarung

Gemeindebüro Prosigk

Lindenstraße 15a, 06369 Prosigk
Bürgermeister-Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat von 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Riesdorf

Bürgermeister-Sprechstunde nach Vereinbarung
Dorfstraße 7, 06369 Riesdorf

Stadtverwaltung Radegast

Marktplatz 1, 06369 Radegast
Bürgermeister-Sprechstunde
Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 – 17.00 Uhr

Gemeindebüro Schortewitz

Hauptstraße 6, 06369 Schortewitz
Bürgermeister-Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 18.00 – 19.00 Uhr

Gemeindebüro Trebbichau a.d.F./OT Hohnsdorf

Dorfstraße 2, 06369 Trebbichau a.d.F./
OT Hohnsdorf
Bürgermeister-Sprechstunde jeweils 2 Stunden vor den Gemeinderatssitzungen

Gemeindebüro Weißandt-Gölzau

Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Gölzau
Bürgermeister-Sprechstunde im Haus 1, Zimmer 111 des Verwaltungsamtes jeden Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeindebüro Zehbitz

Dorfstraße 40, 06369 Zehbitz
Bürgermeister-Sprechstunde jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17.00 – 18.00 Uhr



**INFORMATIV
& REGIONAL**

AMTSBLATT
...einfach besser informiert

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, d. 25.02.2004, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

Tagesordnung:

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Beratung und Information Verwaltungsgebäude
9. Beratung EDV
10. Beratung zum Haushaltsplan 2004 der VGem Anhalt Süd
11. Beratung/Information zum Stand Funktionalreform
12. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder

B: Nichtöffentlicher Teil

13. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
14. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
15. Personalangelegenheiten
16. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)

gez. Hartung
Vorsitzender

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd am 17.12.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vergabe der Kommunal-Rechtsschutzversicherung
2. Erstellung einer Studie incl. Grobkostenschätzung zum Um- und Ausbau Haus 2 VGem „Anhalt-Süd“

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd am 21.01.2004 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Anhalt-Süd beschließt die Aufgaben des Gemeindevahlleiters zu den Kommunalwahlen am 13.06.2004 insgesamt vom Leiter

des gemeinsamen Verwaltungsamtes wahrnehmen zu lassen, soweit hierzu eine gemeindliche Übertragung erfolgt ist.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung wird der Leiter der VGem Anhalt-Süd bevollmächtigt, den gemeinsamen Wahlausschuss zu bilden.

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Abgelehnt im öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss:

2. Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Anhalt-Süd beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 82/2003 vom 25.06.2003.

Versichertenälteste der LVA Sachsen-Anhalt für die Region Anhalt-Süd

Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente (Kontenklärung, Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten)

Die nächsten Sprechtage finden am

**Dienstag, d. 02.03.2004 von 09.00 - 12.00 Uhr und
Dienstag, d. 09.03.2004 von 16.00 - 18.00 Uhr**

im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau statt.

Eine vorherige Terminabstimmung mit der Versichertenältesten Frau Habermann ist unter der Tel.-Nr. 034978/21342 möglich.

Wahlnachrichten

Kommunalwahlen am 13. Juni 2004

Wahlbekanntmachungen

- Bekanntgabe des gemeinsamen Wahlleiters und seines Stellvertreters -

Im Auftrag der Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Schortewitz, Weißandt-Görlau und Zehbitz werden entsprechend § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt die Namen und Anschriften des gemeinsamen Wahlleiters und dessen Stellvertreter bekannt gemacht:

Wahlleiter:	Herr Stephan Bratek
Stellv. Wahlleiterin:	Frau Rita Wagner
Dienstanschrift:	Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd Hauptstraße 31 06369 Weißandt-Görlau

gez. Bratek
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachungen des gemeinsamen Wahlleiters

- Bekanntmachung des Wahltages für die Neuwahl der kommunalen Vertretungen -

Die Landesregierung hat am 29. Juli 2003 (MBI. LSA Nr. 40/2003 vom 08. September 2003) als Wahltermin für die Neuwahl der kommunalen Vertretungen (Kreistage, Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte)

**Sonntag, den 13. Juni 2004 in der Zeit
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

festgelegt.

*gez. Bratek
Wahlleiter*

- Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Görzig –

Der gemeinsame Wahlleiter gibt gemäß § 6 (2) Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt den Wahltag und Wahlzeit der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Görzig bekannt:

Der Gemeinderat Görzig hat in seiner Sitzung am 05.02.2004 den Termin für die Wahl des Bürgermeisters

auf Sonntag, den 13. Juni 2004

und den Termin für eine eventuelle Stichwahl

auf Sonntag, den 27. Juni 2004

jeweils in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Die Bewerber haben mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

*gez. Bratek
Wahlleiter*

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung des gemeinsamen Wahlausschusses für die Mitgliedsgemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Schortewitz, Weißandt-Gölzau und Zehbitz

Nach § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für die Bildung des gemeinsamen Wahl-

ausschuss schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnanschrift, Telefonverbindung bei nachfolgender Anschrift einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Frau Tellensky
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Gölzau.

In den gemeinsamen Wahlausschuss werden 8 Beisitzer und 8 stellvertretende Beisitzer berufen.

Ich weise darauf hin, dass die Beisitzer und ihre Stellvertreter nach § 4 Abs. 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Frist durch mich berufen werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Beisitzer oder stellv. Beisitzer nicht innehaben können.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

*gez. Bratek
Wahlleiter*

Wahlhelfer für die Wahlvorstände gesucht

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden.

Mit Ausnahme der Gemeinde Görzig, die 2 Wahlbezirke bildet, bilden die Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Libehna, Prosigk, Schortewitz, Weißandt-Gölzau, Zehbitz und die Stadt Radegast jeweils 1 Wahlbezirk.

Die im Wahlgebiet Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Schortewitz, Weißandt-Gölzau und Zehbitz vertretenen Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände zu benennen.

Ein Wahlvorstand setzt sich zusammen aus: dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und zwei bis acht Beisitzern, die der gemeinsame Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes beruft.

Entsprechend § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt wird die Anzahl der zu berufenden Beisitzer auf jeweils 8 Mitglieder/innen festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 4 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt werden aus den Beisitzern der Stellvertreter des Wahlvorstehers, der Schriftführer und dessen Stellvertreter bestellt.

Die Besetzung der Wahlvorstände erfolgt am Wahlsonntag ab 07.00 Uhr bis zum Ende der Stimmenauszählung, nachdem die Wahl 18.00 Uhr abgeschlossen wurde.

Die Vorschläge der Parteien und Wählergruppen sowie Bewerbungen von interessierten Bürgern sind an die

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Frau Tellensky
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Gölzau

zu richten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Beisitzer im Wahlvorstand nicht innehaben können.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

gez. *Bratek*
Wahlleiter

Wahlbekanntmachungen Gemeinde Riesdorf

- Bekanntgabe des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters -

Im Auftrag der Gemeinde Riesdorf werden entsprechend § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt die Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreter bekannt gemacht:

Wahlleiterin:	Frau Karin Herrmann
Stellv. Wahlleiter:	Herr Ralf Schadewald
Dienstanschrift:	Gemeinde Riesdorf über Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd Hauptstraße 31 06369 Weißandt-Görlau

gez. *Bratek*
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachungen der Gemeindevahlleiterin der Gemeinde Riesdorf

- Bekanntmachung des Wahltages für die Neuwahl der kommunalen Vertretungen -

Die Landesregierung hat am 29. Juli 2003 (MBI. LSA Nr. 40/2003 vom 08. September 2003) als Wahltermin für die Neuwahl der kommunalen Vertretungen (Kreistage, Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte)

Sonntag, den 13. Juni 2004
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
festgelegt.

gez. *Herrmann*
Gemeindevahlleiterin

Beisitzer/stellv. Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss/ Wahlvorstand der Gemeinde Riesdorf

Nach § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Riesdorf schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnanschrift, Telefonverbindung bei nachfolgender Anschrift einzureichen:

bei der Gemeindevahlleiterin der Gemeinde Riesdorf
über Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Frau Tellensky
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Görlau.

In den Gemeindevwahlausschuss Riesdorf werden 6 Beisitzer und 6 stellvertretende Beisitzer berufen.

Gemäß § 12 Abs. 1a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind die Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes, die stellv. Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses zugleich stellv. Beisitzer des Wahlvorstandes.

Für die Mitarbeit im Wahlvorstand wird gemäß § 12 Abs. 1a letzter Satz KWG LSA zusätzlich 1 Beisitzer berufen.

Ich weise darauf hin, dass die Beisitzer und ihre Stellvertreter nach § 4 Abs. 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Frist durch mich berufen werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Beisitzer oder stellv. Beisitzer nicht innehaben können.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

gez. *Herrmann*
Gemeindevahlleiterin

Wahlbekanntmachungen Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne

- Bekanntgabe des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters -

Im Auftrag der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne werden entsprechend § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt die Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreter bekannt gemacht:

Wahlleiter:	Herr Rainer Glauch
Stellv. Wahlleiterin:	Frau Gudrun Benes
Dienstanschrift:	Gemeinde Trebbichau an der Fuhne über Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd Hauptstraße 31 06369 Weißandt-Görlau

gez. *Bratek*
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachungen des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

- Bekanntmachung des Wahltages für die Neuwahl der kommunalen Vertretungen -

Die Landesregierung hat am 29. Juli 2003 (MBI. LSA Nr. 40/2003 vom 08. September 2003) als Wahltermin für die Neuwahl der kommunalen Vertretungen (Kreistage, Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte)

Sonntag, den 13. Juni 2004
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
festgelegt.

gez. *Glauch*
Gemeindevahlleiter

Beisitzer/stellv. Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss/Wahlvorstand der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

Nach § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, innerhalb eines Monats nach die-

ser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne schriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnanschrift, Telefonverbindung bei nachfolgender Anschrift einzureichen:

bei dem Gemeindevwahlleiter der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
über Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Frau Tellensky
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Görlau.

In den Gemeindevwahlausschuss Trebbichau an der Fuhne werden 6 Beisitzer und 6 stellvertretende Beisitzer berufen. Gemäß § 12 Abs. 1a Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) sind die Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes, die stellv. Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses zugleich stellv. Beisitzer des Wahlvorstandes. Für die Mitarbeit im Wahlvorstand wird gemäß § 12 Abs. 1a letzter Satz KWG LSA zusätzlich 1 Beisitzer berufen. Ich weise darauf hin, dass die Beisitzer und ihre Stellvertreter nach § 4 Abs. 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Frist durch mich berufen werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Amt als Beisitzer oder stellv. Beisitzer nicht innehaben können. Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahlehenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf 13 Abs. 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt hingewiesen.

gez. Glauch
Gemeindevwahlleiter

Bildungsangebot

Am 13. Juni 2004 sind die Bürger und Bürgerinnen der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd aufgerufen, mit ihrer Stimme die Mitglieder in den Gemeinderäten und im Kreistag neu zu bestimmen.

Vieler Orts läuft die Kandidatenauswahl.

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd sowie die Mitgliedsgemeinden möchten die Kandidaten und Kandidatinnen unterstützen und bieten im Monat März/April eine kostenlose Info-/Fortbildungsmaßnahme zum Thema "Kommunalwahlen" an.

Themeninhalte werden u.a. sein:

- Wie werde ich Gemeinderats-/Kreistagsmitglied?
- Was erwartet mich als Gemeinderats-/Kreistagsmitglied (Aufgaben, Ablauf etc.)?
- Welche Rechte/Pflichten habe ich als Gemeinderats-/Kreistagsmitglied?
- Was bringt die Tätigkeit im Gemeinderat/Kreistag?

Bei Interesse melden Sie sich bitte unverbindlich im Sekretariat – Tel. (034978)26510 - der VGem Anhalt-Süd an.

gez. Bratek
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

GEMEINDE CÖSITZ

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cösitz am 22.12.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Cösitz beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Cösitz vom 20.02.2001.
2. Die Gemeinde Cösitz beschließt im Hinblick auf die geltende Kommunalreformgesetzgebung sowie dem hierzu ergangenen Grundsatzbeschluss der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in der Sitzung vom 19.11.2003 an der Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft im südlichen Landkreis, bestehend aus Gemeinden der bisherigen VGem „Anhalt-Süd“, „Fuhne“ und „Oberes Zietetal“ mitzuwirken.
3. Der Gemeinderat Cösitz beschließt, dass sich die Gemeinde Cösitz in die (neue) Stadt Zörbig eingemeinden lassen soll. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit den jetzigen Gemeinden, die die neu entstehende Stadt Zörbig bilden wollen, Verhandlungen aufzunehmen und ein Gebietsänderungsvertrag gemäß §§ 17 und 18 GO LSA vorzubereiten.
4. Der Gemeinderat Cösitz beschließt gemäß § 55 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 17 Abs. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung, dass am 29.02.2004 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Cösitz in die Stadt Zörbig durchgeführt wird. Hierbei soll den Bürgern der Gemeinde Cösitz folgende Frage gestellt werden:
„Soll die Gemeinde Cösitz in die neu entstehende Stadt Zörbig eingemeindet werden?“

Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung.

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Cösitz vom 20.02.2001

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 4, 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 hat der Gemeinderat der Gemeinde Cösitz in seiner Sitzung am 22.12.2003 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 1 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Der Bürgermeister erhält als Aufwandsentschädigung ausschließlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 510 Euro.
2. Geändert wird der § 2. Er erhält folgenden Wortlaut:
Gemeinderäte erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 Euro. Zusätzlich wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro je Sitzung gewährt.
3. Der § 3 wird ersatzlos gestrichen.
4. Der § 4 wird zu § 3. Er erhält folgenden Wortlaut:
Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro je Sitzung.
5. Der § 5 wird zu § 4. Geändert wird der Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut:
Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr erhält als Aufwandsentschädigung ausschließlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 102 Euro.
6. Der § 6 wird zu § 5. Er erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Verdienstausschlag ist die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachte Einkommensminderung im Hauptberuf des ehrenamtlich Tätigen. Bei ehrenamtlich Tätigen, die keinen Verdienst erzielen (z.B. Hausfrauen) entspricht der Verdienstausschlag dem durch die Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Zeitversäumnis. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstausschlages ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit zu solchen Zeiten ausgeübt wird, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit genutzt werden.
Auf Anforderung ist dies der Verwaltung nachzuweisen. § 42 Abs. 4 GO LSA gilt entsprechend.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag auf Antrag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Alle nicht unter Absatz 2 fallenden ehrenamtlich Tätige (Selbständige, Hausfrauen u.ä.) erhalten auf Antrag als Verdienstausschlag einen pauschalen Stundensatz von 10 Euro je Stunde.
7. Der § 7 wird zu § 6. Er erhält folgenden Wortlaut:
Notwendige Auslagen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und des Gemeinderates können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
8. Die ff. §§ 8 bis 10 werden zu §§ 7 bis 9.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
(2) Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Cösitz.

Cösitz, 30.12.2003

gez. Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungen zur Bürgeranhörung am 29.02.2004 in der Gemeinde Cösitz

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der **Gemeinde Cösitz** Folgendes bekannt:

- Am **Sonntag, d. 29.02.2004**, findet in der Gemeinde Cösitz in der Zeit von **08.00 bis 18.00 Uhr eine Bürgeranhörung unter der Fragestellung: "Soll die Gemeinde Cösitz in die neu entstehende Stadt Zörbig eingemeindet werden?"** statt.
- Die Gemeinde Cösitz bildet einen Wahlbereich mit einem Wahlbezirk.**
In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.02.2004 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- Jede wählende Person hat eine Stimme.**
- Die **Stimmzettel** wurden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Fragestellung zur Bürgeranhörung und die im Kreis zu kennzeichnende Antwort auf – Ja oder Nein -.
- Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob die Fragestellung zur Bürgeranhörung mit Ja oder Nein beantwortet wird.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel und keine weiteren Zusätze, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

- Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
 - Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Haus 1, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlitz bis zum 27.02.2004, 18.00 Uhr, abgegeben werden.
- Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. Bratek
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der VGem Anhalt-Süd

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Cösitz

Die Sitzung des Wahlausschusses der
Gemeinde Cösitz
zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der
Bürgeranhörung am 29.02.2004
in der Gemeinde Cösitz

findet am
**Sonntag, d. 29.02.2004, 18.30 Uhr im
Jugendzentrum Cösitz, Parkstraße 14, 06369 Cösitz**
statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Wahlleiter
TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
TOP 3: Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
TOP 4: Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung am 29.02.2004 in der Gemeinde Cösitz
TOP 5: Schließung der Sitzung

Gemäß § 5 (1) Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt verhandelt und entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

gez. J. Lau
Gemeindevahlleiter
der Gemeinde Cösitz

GEMEINDE GLAUZIG

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Glauzig am 19.01.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Glauzig stimmt dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes zu. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 3 Abs.2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes liegt in der Zeit vom 23.02.2004 bis einschließlich 23.03.2004 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in Weißandt-Gölzau während der Dienststunden in folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:
Montag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr.
Anregungen und Hinweise können während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB zu benachrichtigen.
2. Grundsatzentscheidung zu Kommunalwahlen - Aufgabenübertragung -
3. Der Gemeinderat Glauzig beschließt auf der Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 12.12.2003 die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahlleiters zur Kommunalwahl am 13.06.2004 insgesamt auf den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem Anhalt-Süd und zugleich die Übertragung der Aufgaben des Gemeindevahl Ausschusses insgesamt auf den zu bildenden gemeinsamen Wahlausschuss entsprechend § 10 a.

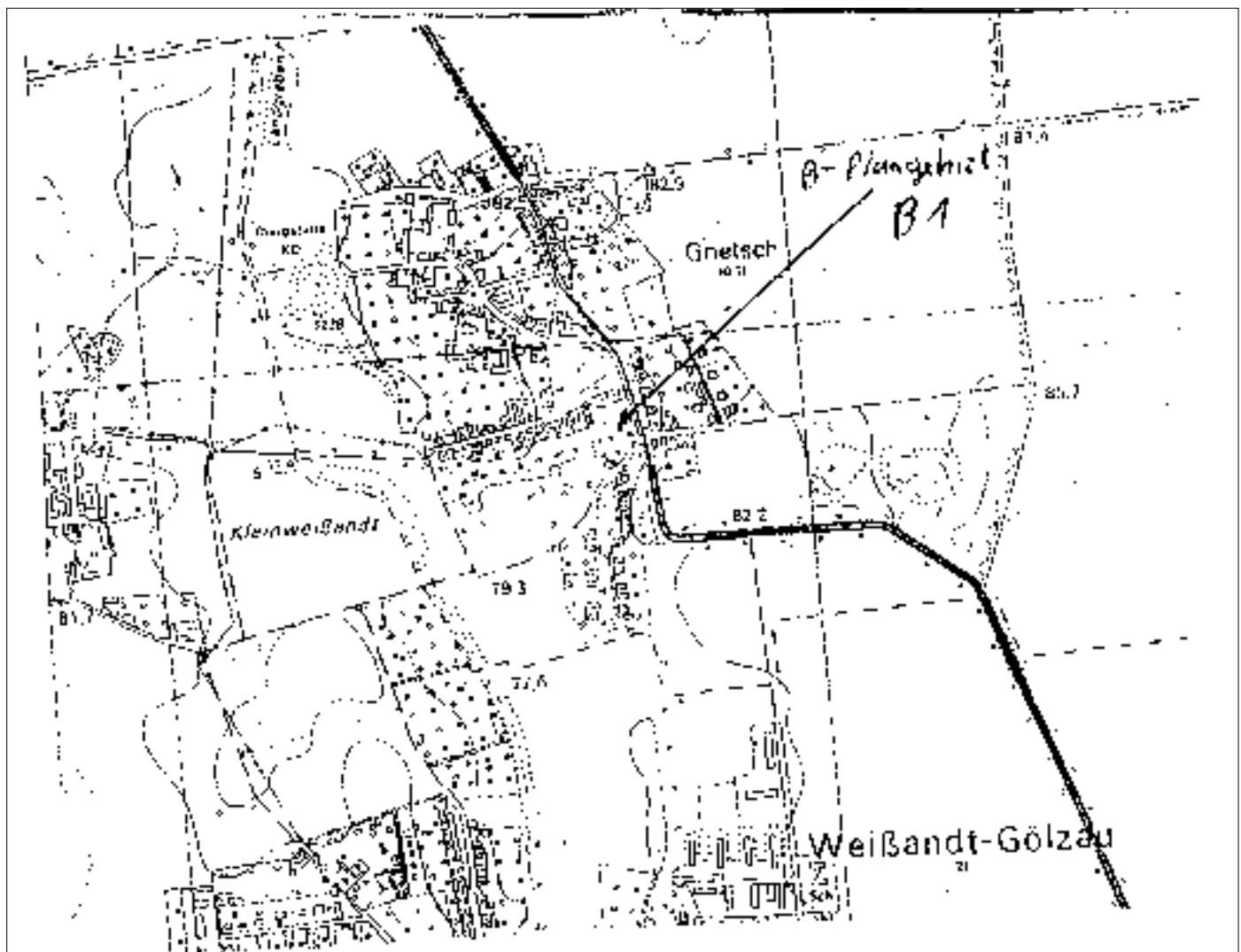
Nichtöffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

GEMEINDE GNETSCH

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Gnetsch am 13.01.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Gnetsch beschließt die Straße Flur 1, Flurstück 21/17 „Am Schienenweg“ in die Unterhaltungs- und Baulast zu übernehmen.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch beschließt die Aufhebung des Abwägungsbeschlusses vom 15.05.2001 zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VE-Plan) Nr.4 der Gemeinde Gnetsch (Beschl.-Nr.101/2001).
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VE-Plan) Nr.4 der Gemeinde Gnetsch vom 15.05.2001 (Beschluss-Nr.102/2001).
4. Die Gemeinde Gnetsch tritt vom Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsvertrag Nr.4 - Allgemeines Wohngebiet - Flur 1, Flurstück 105, zurück. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger, Herrn Frank Ritter, Feldstraße 3, 06388 Baasdorf, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Gnetsch beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes B1 „Am Dorfteich“- allgemeines Wohngebiet - mit örtlichen Bauvorschriften. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet, das sich südlich des Dorfteiches und westlich der Bundesstraße B 183 (gemäß Lageplan) befindet.
Für die Planung und Erschließung des geplanten Wohngebietes ist ein Vorhabenträger durch die Gemeinde vertraglich zu binden. Der Gemeinde dürfen daraus keine Kosten entstehen.
Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.



Nichtöffentlicher Teil:

6. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI03264, Flur 1, Flurstück 105

GEMEINDE LIBEHNA

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Libehna am 13.01.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Libehna beschließt die Vereinbarung zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Grundschule Quellendorf zwischen der Gemeinde Quellendorf und der Gemeinde Libehna für das Jahr 2004.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag LI03237, Flur 7, Flurstück 53

STADT RADEGAST

**In der Sitzung des Stadtrates
der Stadt Radegast am 26.01.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vertragsangelegenheit - Änderung Mietvertrag VGem Anhalt-Süd und Stadt Radegast
2. Besetzung einer Zivildienststelle im Jahr 2004
3. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI03250, Flur 3, Flurstück 1048
4. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI03263, Flur 4, Flurstücke 142/33, 142/34 und 142/35
5. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI03261, Flur 4, Flurstücke 142/13 und 1012
6. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI03254, Flur 4, Flurstück 142/4
7. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauvorhaben LI04003, Flur 3, Flurstück 20

Gemeinde Riesdorf

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Riesdorf am 27.01.2004
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Die Gemeinde Riesdorf beschließt im Hinblick auf die geltende Kommunalreformgesetzgebung sowie dem hierzu ergangenen Grundsatzbeschluss der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in der Sitzung vom 19.11.2003, an der Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft im südlichen Landkreis, bestehend aus Gemeinden der bisherigen VGem "Anhalt-Süd", "Fuhneue" und "Oberes Ziethetal" mitzuwirken.
2. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt, Frau Karin Herrmann für die Gemeinderatswahl am 13.06.2004 zur Gemeindevorstandlerin zu berufen.
3. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt, Herrn Ralf Schadewald für die Gemeinderatswahl am 13.06.2004 zum stellvertretenden Gemeindevorstandler zu berufen.

Nichtöffentlicher Teil:

4. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben LI03233, Flur 1, Flurstück 40/1

GEMEINDE SCHORTEWITZ

**Bekanntmachung
der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
im Auftrag der Gemeinde Schortewitz**

**Nochmalige öffentliche Auslegung des Entwurfs
der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schortewitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schortewitz hat am 21.10.2003 dem vorliegenden Entwurf der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schortewitz zugestimmt und die öffentliche Auslegung dieser Satzung während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gemäß der Verfahrens- und Formvorschriften des § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) beschlossen.

Die Satzung wurde durch Gemeinderatsbeschluss am 16.12.2003 durch die Anlage 2 (Verzeichnis der geschützten Bäume im privaten Bereich) ergänzt.

Der Entwurf der Baumschutzsatzung liegt in der Zeit vom 23.02.2004 bis zum 23.03.2004 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in Weißandt-Görlau während der Dienststunden in folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag von	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag von	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch von	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag von	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag von	8.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen vorgebracht werden. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zum vorliegenden Entwurf wird gemäß § 26 Abs. 6 NatSchG LSA eingeholt.

*gez. Wagner
Leiter des Bauamtes*

GEMEINDE WEIßANDT-GÖRLAU

**Bekanntmachung
der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
im Auftrag der Gemeinde Weißandt-Görlau**

**Nochmalige öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Satzung
über den Schutz von Grünbeständen
(Baumschutzsatzung)
der Gemeinde Weißandt-Görlau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau hat am 27.11.2003 dem vorliegenden Entwurf der Baumschutzsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau zugestimmt und die öffentliche Auslegung dieser Satzung während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gemäß der Verfahrens- und Formvorschriften des § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) beschlossen.

Der Entwurf der Baumschutzsatzung liegt in der Zeit vom 23.02.2004 bis zum 23.03.2004 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in Weißandt-Görlau während der Dienststunden in folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag von	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag von	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch von	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag von	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag von	8.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen vorgebracht werden. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zum vorliegenden Entwurf wird gemäß § 26 Abs. 6 NatSchG LSA eingeholt.

*gez. Wagner
Leiter des Bauamtes*

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Schiedsstelle

Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 24.02.2004 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. *Schley*
Vorsitzender

Bekanntmachungen des Steueramtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Cosa für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Cosa im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. Februar 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Glauzig für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Glauzig im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. Februar 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	372,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	432,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	492,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Gnetsch für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Gnetsch im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 10. April 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Görzig für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Görzig im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. März 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Libehna für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Libehna im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. März 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Prosigk für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Prosigk im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. Februar 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	384,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	444,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	504,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Riesdorf für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Riesdorf im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. März 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Schortewitz für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Schortewitz im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. März 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. Februar 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	24,96 Euro
für den zweiten Hund	42,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	54,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Weißandt-Görlau für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Weißandt-Görlau im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. März 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	30,00 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Zehbitz für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Zehbitz im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. März 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	36,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	360,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	420,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	480,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Cösitz für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Gemeinde Cösitz im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 10. April 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 4 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	30,00 Euro
für den zweiten Hund	42,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	48,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	384,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	444,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	504,00 Euro

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Radegast für das Jahr 2004

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Stadt Radegast im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 10. April 2003 wurden im § 1 Ziff. 3 und 5 die geänderten Steuersätze des § 6 der Hundesteuersatzung bekanntgegeben.

Die Steuer beträgt jährlich wie folgt:

für den ersten Hund	36,00 Euro
für den zweiten Hund	42,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	54,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	372,00 Euro
für den zweiten gefährlichen Hund	432,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	492,00 Euro

Gegenüber dem Kalenderjahr 2003 ist für die Gemeinden Cosa, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Zehbitz, Cösitz und der Stadt Radegast bisher keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2004 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2004 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2003 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2004 wird mit den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag in einem Betrag am 01. Juli 2004 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Jahr 2004 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd für die jeweilige Gemeinde bzw. Stadt, Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau einzulegen. Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Ihr Steueramt

**Festsetzung der Grundsteuer A und B
der Gemeinde Cosa für das Jahr 2004**

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Cosa im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 08. Mai 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 250 v.H.

**Festsetzung der Grundsteuer A und B
der Gemeinde Glauzig für das Jahr 2004**

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Glauzig im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. März 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

**Festsetzung der Grundsteuer A und B
der Gemeinde Gnetsch für das Jahr 2004**

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gnetsch im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. März 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz (Grundsteuer A) 270 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 320 v.H.

**Festsetzung der Grundsteuer A und B
der Gemeinde Görzig für das Jahr 2004**

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Görzig im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 08. Mai 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 280 v.H.

**Festsetzung der Grundsteuer A und B
der Gemeinde Libehna für das Jahr 2004**

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Libehna im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 12. Juni 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz (Grundsteuer A) 250 v.H.

- für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 315 v.H.

**Festsetzung der Grundsteuer A und B
der Gemeinde Prosigk für das Jahr 2004**

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Prosigk im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 12. Juni 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**Festsetzung der Grundsteuer A und B
der Gemeinde Riesdorf für das Jahr 2004**

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Riesdorf im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 08. Mai 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**Festsetzung der Grundsteuer A und B
der Gemeinde Schortewitz für das Jahr 2004**

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schortewitz im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. März 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz (Grundsteuer A) 220 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**Festsetzung der Grundsteuer A und B
der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
für das Jahr 2004**

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 08. Mai 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz (Grundsteuer A) 270 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**Festsetzung der Grundsteuer A und B
der Gemeinde Weißandt-Görlau für das Jahr 2004**

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weißandt-Görlau im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 08. Mai 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz
(Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| - für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Festsetzung der Grundsteuer A und B der Gemeinde Zehbitz für das Jahr 2004

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zehbitz im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 13. März 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz
(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| - für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 250 v.H. |

Festsetzung der Grundsteuer A und B der Gemeinde Cösitz für das Jahr 2004

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Cösitz im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 14. August 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| - für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Festsetzung der Grundsteuer A und B der Stadt Radegast für das Jahr 2004

Mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Radegast im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd vom 14. August 2003 wurden im § 5 die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| - für land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| - für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Gegenüber dem Kalenderjahr 2003 ist für die Gemeinden Cosa, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlau, Zehbitz, Cösitz und der Stadt Radegast bisher keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2004 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2003 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2004 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2004 fällig. Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15,00 Euro nicht übersteigen werden zum 15. August 2004 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30,00 Euro werden mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2004 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2004 in einem Betrag am 01. Juli 2004 fällig.

Werden Grundsteuerbescheide für das Jahr 2004 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Eine Änderung der Besteuerungsgrundlagen (Hebesatzänderung) ist nach § 25 Ziff. 3 GrStG, durch Beschluss des Gemeinderates bis zum 30. Juni des Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres, möglich.

Sollte dieses der Fall sein, werden die Hebesätze im § 5 mit der Haushaltssatzung im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Anhalt-Süd bekannt gemacht. Durch die Gemeinde bzw. Stadt werden danach Grundsteueränderungsbescheide erlassen, somit sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31 in 06369 Weißandt-Görlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Ihr Steueramt

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1986 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1986, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Hauptstraße 31
06369 Weißandt-Görlau

Sprechstunden:

Dienstag: 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 Abs. 1 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ihre Meldebehörde

Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Beitragsatzung) für das Jahr 2004

**Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt, Postfach 32 01 20,
39040 Magdeburg
Sitz: Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg,
Telefon 0391/7325011**

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Nummer 3 und des § 11 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 308) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 09.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnergeflügel, Truthühnern, Gänsen und Enten (im folgenden Tierbesitzer genannt), die diese Tiere im Lande Sachsen-Anhalt halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) **jährlich** ihren Gesamtbestand an Tieren und genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden.
- (2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung; Stichtag der Erhebung für das Jahr 2004 ist der 3.1.2004. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels einer von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldekarte oder per Internet unter der Adresse <http://www.Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt.de>. Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtage in ihrem Besitz befindlichen Tiere entsprechend der vorgegebenen Gliederung und das Datum der Meldungsanfertigung in die Meldekarte einzutragen sowie bei eingetretenen Änderungen den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Angaben über den Wohn- bzw. Unternehmenssitz zu berichtigen. Die Meldekarte ist spätestens **vierzehn Tage** nach o.g. Stichtag, mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zu senden. Bei der Meldung per Internet entfällt die Angabe des Datums, die Unterschrift wird durch eine PIN ersetzt.
- (3) Tierbesitzer, denen keine amtliche Meldekarte zugegangen ist, sind verpflichtet, eine solche rechtzeitig vor Ablauf der vierzehntägigen Meldefrist bei der Tierseuchenkasse anzufordern oder in der genannten Frist per Internet zu melden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Tierbesitzer, die ihren Tierbestand nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zur Tierseuchenkasse gemeldet haben, können unter Zugrundelegung der Tierzahlmeldung des Vorjahres und/oder anderweitig amtlich ermittelter Tierzahlen zum Beitrag für das laufende Jahr veranlagt werden. Dies entbindet die Tierbesitzer nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung ihres Tierbestandes. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Erhöht sich während des Jahres 2004 die Anzahl zum Stichtag 3.1.2004 gemeldeter Tiere einer Tierart durch Zugang aus **einer anderen Tierhaltung** um mehr als fünf Prozent oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 100 Stück, oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag wieder neu aufgebaut oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhanden gewesenen Tierart, für die Meldepflicht gemäß Absatz 1 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse mittels Nachmeldekarte bzw. Bestandsmeldekarte unverzüglich mitzuteilen. Für die Nachmeldung gelten Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Bei Bestandserhöhungen ist, soweit Nachmeldepflicht besteht, die Anzahl **aller über den Stichtagsbestand** hinaus eingestellten Tiere nachzumelden.
- (5) Tierbesitzer, die im Laufe des Jahres 2004 erstmalig mit der Tierhaltung beginnen, sind verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich, d.h. spätestens **vierzehn Tage** nach Tierhaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und bei dieser eine amtliche Bestandsmeldekarte anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (6) Viehhändler mit Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt haben sich als Tierbesitzer gemäß Absatz 1 schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu melden. Sie haben bis zum 1.3.2004 zum Zwecke der Beitragsveranlagung Art und Anzahl der im Jahre 2003 umgesetzten Tiere anzugeben. Absatz 2 Satz 2 und 4 und Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

- (7) Die Beitragsberechnung erfolgt entsprechend der Angaben über Zahl und Art der gehaltenen Tiere gemäß Absatz 2, 3, 4 und 5. Der Beitragsberechnung im Falle des Absatz 6 werden 4 Prozent der im Jahre 2003 umgesetzten Tiere zugrunde gelegt.
- (8) Der Beitrag zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2004 kann bei **Rindern** auf die Beitragssätze des § 2 Nr. 2b ermäßigt werden, wenn:
 1. der Rinderbestand vor dem 31.12.2003 amtlich als **“BHV 1 – freier Rinderbestand”** anerkannt wurde und
 2. durch eine **amtstierärztliche Bescheinigung**, die nach dem **01.01.2004** von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wurde, bestätigt wird, dass der Rinderbestand BHV 1 – frei ist.
 3. Die Bescheinigung nach Nummer 2 muss bis **15.02.2004** bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein.

§ 2

Im Jahre 2004 gelten folgende Beitragssätze:

1. **Mindestbeitrag**
Der Mindestbeitrag eines Tierbesitzers beträgt, unabhängig von der gehaltenen Tierart und –zahl, **4,00 Euro**
2. **Rinder**
Zu entrichten sind
 - a) für jedes Rind **7,90 Euro**
 - b) für jedes Rind gemäß § 1 Abs. 8 **5,00 Euro**
3. **Schweine**
Zu entrichten sind für jedes Schwein **0,60 Euro**
4. **Pferde**
Zu entrichten sind für jedes Pferd **1,20 Euro**
5. **Schafe**
Zu entrichten sind für Schafe ab dem 9. Lebensmonat je Tier **0,55 Euro**
6. **Ziegen**
Zu entrichten sind für Ziegen ab dem 9. Lebensmonat je Tier **1,00 Euro**
7. **Geflügel**
 - 7.1. **Hühner**
Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück **0,70 Euro**
 - 7.2. **Masthähnchen**
Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück **0,55 Euro**
 - 7.3. **Truthühner, Gänse, Enten**
Zu entrichten sind je angefangene 100 Stück **0,80 Euro**

§ 3

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden und für die in Schlachthöfe verbrachten Tiere.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt **vierzehn Tage**.

§ 5

- (1) Wer schuldhaft
 1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 1 seinen Tierbestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl angegeben oder
 2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat, verliert seinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungen und sonstigen Leistungen der Tierseuchenkasse.
Letzteres verliert auch, wer schuldhaft
 3. bei den vorgeschriebenen Meldungen die geforderten Angaben verspätet gemacht oder
 4. seine Beitragspflicht nicht fristgerecht erfüllt hat.
- (2) § 69 Abs. 1 und 2 und § 70 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 11. April 2001 (BGBl. I, S. 506) bleiben unberührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.

Magdeburg, den 09.10.2003

*Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt*

Diese Satzung wird nach der Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt als Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH

Die Abfallberatung informiert

Entsorgung von Papier und Pappe

Die Papier- und Pappentsorgung erfolgt im Landkreis Köthen/Anhalt haushaltsnah über die blaue Tonne.

Sollte einmal mehr Papier und Pappe anfallen als in die vorhandene Papiertonne passt, können die Papierabfälle z.B. in einem Karton verpackt am Entsorgungstag neben die blaue Tonne gestellt werden.

Besteht die Möglichkeit einer Zwischenlagerung aus Platzgründen nicht oder fallen z.B. durch den Kauf von Möbeln oder Elektrogeräten Großverpackungen an, können diese kostenlos zu den Öffnungszeiten der Deponie in Köthen, Maxdorfer Straße abgegeben werden.

Die GfA Köthen mbH, die ab Januar 2004 für die Papier-/Pappeentsorgung zuständig ist, hat die Iglus in den Neubaugebieten durch blaue Rollcontainer ersetzt. Diese Container sind verschlossen. Das Einwerfen der Papierabfälle ist nur über die vorhandenen Einwurfschlitze möglich.

gez. *Gabriele Manke*
Abfallberaterin

Fischerprüfung

Am 20.03.2004 findet die erste Fischerprüfung in diesem Jahr statt. Die Möglichkeit zum Ablegen der Jugendfischerprüfung wird am 21.03.2004 gegeben.

Die Prüfungen werden jeweils ab 09.00 Uhr im Schützenhaus „Baggerkiete Köthen“ durchgeführt.

Voraussetzung für eine Teilnahme an der Prüfung ist die Abgabe des vorgeschriebenen Antrages bis zum 20.02.2004 bei der Unteren Fischereibehörde (Bereich Öffentliche Ordnung/Ausländerwesen, Landkreis Köthen/A., Am Flugplatz 1, Zimmer 126).

Die Prüfungsgebühr ist mit der Antragsabgabe wie folgt zu entrichten:

Kinder und Jugendliche
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 25,56 Euro

Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr: 51,13 Euro

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wird empfohlen, sich rechtzeitig bei einer DAV-Geschäftsstelle über Lehrgangsangebote und Studienmaterialien zu informieren.

Die nächste Fischerprüfung findet im Herbst 2004 statt.

Pressestelle LK Köthen

Die nächste Ausgabe
erscheint am

Donnerstag, dem 11. März 2004



Annahmeschluss
für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Mittwoch,
der 25. Februar 2004

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst

Bereich Görzig/Gröbzig

09.02.2004 bis 16.02.2004 Herr V. Reinicke

Tel.: Edderitz (03 49 76)3 22 82

16.02.2004 bis 23.02.2004 Frau Dipl.-Med. C. Schultz

Tel.: Gröbzig (03 49 76)2 22 38

23.02.2004 bis 01.03.2004 Herr V. Reinicke

Tel.: Edderitz (03 49 76)3 22 82

01.03.2004 bis 08.03.2004 Frau Dipl.-Med. C. Schultz

Tel.: Gröbzig (03 49 76)2 22 38

08.03.2004 bis 15.03.2004 Herr Dr. med. G. Meidel

Tel.: Köthen (0 34 96)21 36 85

Handy: (01 71)6 92 83 91

Bereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/Radegast/ Weißandt-Görlau/Reupzig

09.02.2004, 7.00 Uhr bis 16.02.2004, 7.00 Uhr

Frau Funk/Radegast, Tel.: (03 49 78)2 25 42

16.02.2004, 7.00 Uhr bis 23.02.2004, 7.00 Uhr

SR H.-J. Seidlitz/Quellendorf, Tel.: (03 49 77)2 12 61

23.02.2004, 7.00 Uhr bis 01.03.2004, 7.00 Uhr

Frau Graf/Radegast, Tel.: (03 49 78)2 12 44

01.03.2004, 7.00 Uhr bis 08.03.2004, 7.00 Uhr

Frau Frömmigen/Reupzig, Tel.: (03 49 77)2 13 95

08.03.2004, 7.00 Uhr bis 15.03.2004, 7.00 Uhr

Dr. Försterling/Weißandt-Görlau, Tel.: (01 63)3 72 92 99

Aus dem kirchlichen Leben

Evangelische Gottesdienste

Parochie Görzig

22.02.2004 10.00 Uhr Schortewitz

29.02.2004 09.15 Uhr Görzig

Veranstaltungstermine in der Parochie Görzig in der ersten Hälfte Jahr 2004

Am 9. Mai um 14.00 Uhr feiern wir in Schortewitz für die gesamte Parochie Goldene Konfirmation.

Am 15. Mai veranstaltet die Parochie Görzig gemeinsam mit Martina Apitz und dem Görziger Kirchenchor eine fröhliche Fahrradtour in den Frühling nach Göttnitz (KPS). In der Göttitzer Kirche halten wir Andacht, anschließend radeln wir zurück über Cösitz und Priesdorf. Im Cösitzer Park singt der Chor mit anderen sangesfreudigen Radlern im Freien. **Treffpunkt ist Schortewitz (Alter Friedhof um 14.00 Uhr)**

Am 03. Juli um 14.00 Uhr findet das Gemeindefest der Parochie Görzig in Görzig statt. Mit dabei werden sein Martina Apitz, voraussichtlich das Köthen Schloßconsortium unter der Leitung von Manfred Apitz. Traditionell feiern wir das Gemeindefest ökumenisch. Zum Fest eingeladen ist der gesamte Ort.
gez. *Pfarrer Dr. Andreas Karras*

Goldene Konfirmation in der Parochie Görzig

Die Kirchengemeinde **Görzig** mit ihren Filialgemeinden **Hohnsdorf, Maasdorf** und **Schortewitz** lädt ein am 09. Mai 2004 zur Feier der Goldenen Konfirmation.

Interessenten der Konfirmationsjahrgänge 1953 und 1954 werden gebeten, sich im Pfarramt oder bei den Kirchenältesten für dieses schöne Jubiläum bis zum 31. März anzumelden.

Evangelisches Pfarramt Görzig
 Pfarrer Dr. Andreas Karras
 Schulstraße 6
 06369 Görzig
 Tel./Fax (034975) 21565
 E-Mail: Karamasow@t-online.de

**Schulnachrichten/
 Kindergärten**

Märchenstube Radegast

Hallo Kid's!

Es können kommen in unsere Stuben alle Mädchen und alle Buben.
 Wir erzählen Märchen, Geschichten und Sagen.
 Ihr werdet bei uns erfahren, wie eure Großeltern und Urgroßeltern lebten. Spielten sie auch? Ja!
 Welche Spiele es waren, könnt ihr bei uns erfahren.
 Natürlich wird bei uns auch gebastelt, gesungen, getanzt und gelacht.
 Geht ihr schon zur Schule? Dann kann auch eure ganze Klasse zu uns kommen.
 Wollt ihr mit uns wandern? Auch dieses ist möglich.
 Oh, ihr seid noch zu klein? Das glauben wir nicht.
 Auch die Kleinsten können uns besuchen.
 Bis bald in unserer Märchenstube.

Unsere Adresse: „Märchenstube“
 Grundschule
 Bahnhofstr. 13
 06369 Radegast

Ansprechpartnerin:
 Renate Gläsel

FRAGEN ZUR WERBUNG?

IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN

KARIN BERGER

BERÄT SIE GERN.

FUNK:

0171 / 4144035



AMTSBLATT
 ...einfach besser informiert

Verschiedenes

Kinderfasching

im Freizeitzentrum

Sonntag, 22. Februar, ab 15.00 Uhr

Kinder, Mutti, Vati, Oma, Opa,

Onkel und Tante kommt zur

Faschingsparty mit dem

"4erlei" Aktionstheater



Einlass 14.30 Uhr Unkostenbeitrag 1.50 Euro

Faschingstanz im Freizeitzentrum

Radegast mit "DJ Mirko"

am 14.02.2004 ab 20.00 Uhr

Einlass 19.30 Uhr

Anmeldungen bitte ab sofort

im Freizeitzentrum und

tel. 034978/21456

Unkosten, ca. 8 Euro



SUPER FRAUENTAGSPARTY 2004



mit Programm
&
Männerstrip vom Feinsten
im Gemeindezentrum
Weißandt-Görlau
Am 08.03.2004
Einlass: ab 19.00 Uhr
Beginn: 20.00 Uhr
Für Männer:
Einlass: ab 22.00 Uhr

-Oldies - Schlager - Rock & Pop -

Stimmung pur mit der "Original Bachstädter"
Tanz-Showband aus Köthen
Kartenvorbestellungen unter: 034978/721362
Kartenverkauf in der Backwarenverkaufsstelle
Frau Peschke, Hauptstraße 23 in Weißandt-Görlau
Sie sollten sich rechtzeitig eine Eintrittskarte sichern.
Preisgünstige Speisen und Getränke im Angebot!

Die Volkssolidarität Weißandt-Görlau

Land.Leben.Kunst.Werk.e.V.
Parkstr. 10, 06369 Cösitz
Veit Urban (0173-2359139)
landlebenkunstwerk@web.de

„Abenteuer, Erlebnis, Fremde - auf der Suche nach Grünen Berufen“: Land.Leben.Kunst.Werk.e.V. und die Sekundarschule Görzig beteiligen sich erfolgreich an der Bundesinitiative „wir ... hier und jetzt“

Cösitz, 8.01.2004: Der Verein Land.Leben.Kunst.Werk e.V. und die Sekundarschule Görzig gestalten bis Ende Februar ein berufsorientierendes Modellprojekt. Die Schülerinnen erleben die „Grüne Woche“ (intern. Messe) in Berlin, ungewöhnliche Erkundungen des ländlichen Raumes, Theorieinputs und Expertenrunden zu Ausbildungsmöglichkeiten sowie Praktika in regionalen landwirtschaftlichen und handwerklichen Betrieben.

Der Verein reichte das Projekt „Abenteuer, Erlebnis, Fremde - auf der Suche nach Grünen Berufen“ mit dem Kooperationspartner Sekundarschule Görzig bei der Initiative „wir ... hier und jetzt“ ein. Es ist eine Initiative des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Stiftung Demokratische Jugend und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (Infos unter: www.wir-hier-und-jetzt.de).

Es gilt im Rahmen des Projektes **Schülern der Sekundarschule Görzig** landwirtschaftliche Betriebe und Berufsfelder im ländlichen Raum näher zu bringen. Das Erleben der Verbindung von bodenständigem Wirtschaften im Einklang mit der Natur und dem Einsatz modernster Technik soll einen nachhaltigen Eindruck zur zukünftigen Beurteilung von beruflichen Perspektiven im Rahmen von Landwirtschaft, Handwerk und Umweltberufe vermitteln. Die in diesen Berufsfeldern geschaffenen Produkte erzeugen ein hohes Maß an Zufriedenheit mit diesen Tätigkeiten.

Auftakt ist der Besuch der europaweit größten landwirtschaftlichen Messe - die „Grüne Woche“ (Berlin, 16.-26.01.2004). Ganz praktisch geht es weiter mit erlebnispädagogischen Exkursionen, um Funktion und Aufgabe ländlicher Räume zu erfahren. Ländlicher Raum ist dabei Naturraum für Umwelterfahrungen mit Wetter, Licht, Kälte, Schnee und Luft, für Tierbeobachtung, Walderkundung, ist Raum für die Begegnung Mensch-Natur (Naturschutz, Forstwirtschaft).

Gleichzeitig ist ländlicher Raum ein Atelier im Outdoor, in der Mensch mit (künstlerischen) Ausdruck Flurmarken, Hecken und Wegezeichen hinterlässt (Landschaftsgestaltung, Raumplanung). Er ist zudem vielfältiger Bewegungsraum, wo Muse, Fitness, Sport und jugendkulturelle Trends zwischen Langsamkeit bis Geschwindigkeitsrausch ein breites Spektrum körperlicher Virtuositäten liefern (Tourismus). Als Abenteuerraum ist ländlicher Raum eine Schatztruhe voll Bewährungsproben allein und in der Gruppe, beim Übernachten im Wald, beim Baumklettern, mit Kompass die nächste Unterkunft suchen (Bildung). Er ist zudem Raum für Gesundheit als Selbstsorge. Die richtige Ernährung bei langen Touren und die Kunst mit seinen Kräften hauszuhalten stellen besondere Herausforderungen dar (Erholung).

Der **Zugang zur Landwirtschaft** erfolgt über den konkreten, aufgabenbezogenen Besuch von Betrieben, was wiederum im erlebnispädagogischen Setting stattfinden wird. Zunächst sind die ökonomischen, sozialen, ökologischen und globalen Dimensionen kennen zu lernen. Anschließend: was macht ein Gärtner im Winter als Fotoprojekt, eine Tierfütterung als Hörspieclip, der Tag eines Pferdepflegers als Bilderrolle ...

„Was bekomme ich für einen Apfel und ein Ei?“ Ausgerüstet damit, soll jeder Teilnehmer etwas tauschen. Das Getauschte wird Teil eines gemeinsamen, „landwirtschaftlichen“ Abendessen werden - eine Wertediskussion liegt hierbei nah.

Theorieinputs erfolgen zu Ausbildungsmöglichkeiten und Ausbildungsstätten, zu Ämtern und Verbänden hinsichtlich Grüner Berufe. Die Präsentation und Auswertung der Exkursionen erfolgt gemeinsam. Zurück von den Abenteuern werden die mitgebrachten Erlebnisse reflektiert. „Lebensqualität und Berufschancen im ländlichen Raum“ wird schließlich unter die Lupe genommen.

Reagiert wird mit dem Projekt auf die Abwanderungstendenzen Jugendlicher aus dem ländlichen Raum - Ursache hierfür ist die berufliche Perspektivlosigkeit. Zukünftig fehlen qualitativ guter Berufsnachwuchs in der Landwirtschaft. Hinzu kommt ein Imageverlust der Landwirtschaft, ein antiquiertes Bild von Landwirtschaftsberufen hält sich hartnäckig. Funktion und Aufgaben ländlicher Räume sind gesellschaftlich immer mehr aus gesellschaftlicher Wahrnehmung und Bewusstsein verdrängt. Die in den vergangenen Jahren geführten Diskussionen befassen sich vornehmlich mit der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Stadt (siehe Soziale Stadt). In vielfältigen Projekten und Aktivitäten werden Möglichkeiten und Verfahren zum Quartiersmanagement des städtischen Raumes entwickelt. Die Lebenslagen Heranwachsender in Dörfern sind nicht in demselben Ausmaße diskutiert worden, obwohl ein erheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen dort lebt und sich auch die Lebensbedingungen über viele Jahre hinweg aufgrund des Strukturwandels im ländlichen Raum deutlich verändert haben.

Hinsichtlich funktionierender Verfahren zur Gemeinwesenarbeit und Zivilgesellschaft im Sinne der Schaffung von Integrationsstrukturen und gesellschaftlicher Teilhabe im ländlichen Raum besteht bisher ein erhebliches Defizit.

Falls mehr Informationen zum Projekt gewünscht werden oder es noch unbesetzte Einsatzstellen für Praktika und Ausbildung gibt, freuen wir uns über jeden Kontakt.

Veit Urban
Land.Leben.Kunst.Werk.e.V.

Wir gratulieren

Die Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes
gratuliert folgenden Bürgerinnen und Bürgern
recht herzlich zum Geburtstag
und wünscht alles Gute



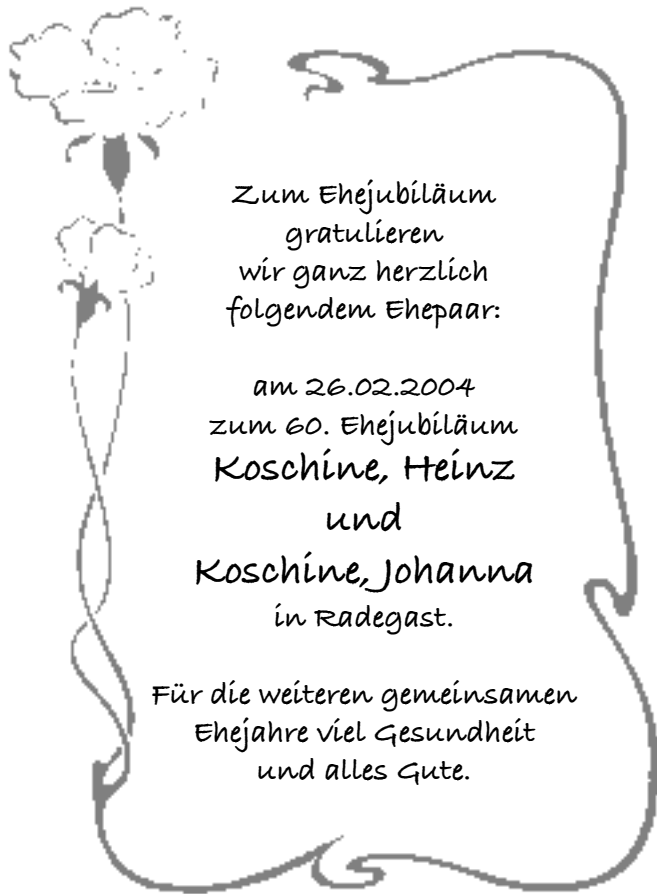
Frau Ackesmann, Emmy in Libehna OT Locherau	zum 82. Geburtstag	Frau Parreidt, Renate in Görzig	zum 65. Geburtstag
Frau Albrecht, Eva in Schortewitz	zum 82. Geburtstag	Frau Peschel, Hildegard in Radegast	zum 81. Geburtstag
Frau Altendorf, Edith in Radegast	zum 76. Geburtstag	Herrn Pfalzgraf, Heinz in Zehbitz OT Lennowitz	zum 77. Geburtstag
Herrn Bieler, Gerhard in Schortewitz	zum 70. Geburtstag	Herrn Pohland, Rolf-Dieter in Schortewitz	zum 65. Geburtstag
Frau Bieler, Gertrud in Görzig OT Reinsdorf	zum 82. Geburtstag	Herrn Reinsdorf, Gerhard in Weißandt-Göolzau	zum 78. Geburtstag
Herrn Böhme, Friedrich in Gnetsch	zum 83. Geburtstag	Frau Rose, Heide in Prosigk	zum 65. Geburtstag
Frau Böhme, Karla in Prosigk	zum 76. Geburtstag	Frau Rössler, Renate in Radegast	zum 65. Geburtstag
Frau Damke, Helene in Radegast	zum 70. Geburtstag	Frau Schäfer, Gertrud in Görzig	zum 93. Geburtstag
Frau Dienelt, Valerie in Riesdorf	zum 88. Geburtstag	Frau Schlimme, Charlotte in Trebbichau A D Fuhne OT Hohnsdorf	zum 78. Geburtstag
Frau Dreilich, Brunhilde in Schortewitz	zum 60. Geburtstag	Frau Schönwald, Hanna in Görzig	zum 77. Geburtstag
Frau Eckner, Elli in Weißandt-Göolzau OT Klein-Weißandt	zum 77. Geburtstag	Frau Schwenke, Gertraud in Prosigk	zum 70. Geburtstag
Herrn Gilbricht, Wolfgang in Radegast	zum 75. Geburtstag	Frau Sitte, Erika in Schortewitz	zum 60. Geburtstag
Herrn Goldacker, Horst in Zehbitz	zum 70. Geburtstag	Herrn Städter, Werner in Radegast	zum 76. Geburtstag
Frau Grobe, Lina in Weißandt-Göolzau	zum 84. Geburtstag	Herrn Steinborn, Hermann in Glauzig	zum 78. Geburtstag
Frau Höltge, Marie in Radegast	zum 91. Geburtstag	Herrn Stolze, Karl in Prosigk	zum 90. Geburtstag
Frau Jahn, Martha in Schortewitz	zum 90. Geburtstag	Frau Stoye, Anneliese in Görzig OT Reinsdorf	zum 75. Geburtstag
Frau Jenke, Annemarie in Radegast	zum 77. Geburtstag	Frau Suda, Gertrud in Zehbitz	zum 83. Geburtstag
Frau Kaluza, Theresia in Weißandt-Göolzau	zum 81. Geburtstag	Herrn Thielicke, Heinz in Cösitz OT Priesdorf	zum 83. Geburtstag
Frau Kittler, Luzia in Schortewitz	zum 83. Geburtstag	Herrn Ulrich, Wilfried in Görzig OT Reinsdorf	zum 75. Geburtstag
Frau Koch, Alma in Weißandt-Göolzau	zum 76. Geburtstag	Herrn Urbanitz, Hans in Glauzig	zum 70. Geburtstag
Frau Kolassa, Erna in Zehbitz OT Wehlau	zum 77. Geburtstag	Herrn Wind, Karl in Trebbichau A D Fuhne	zum 65. Geburtstag
Herrn Koschine, Heinz in Radegast	zum 83. Geburtstag	Frau Winger, Hannelore in Libehna OT Repau	zum 70. Geburtstag
Frau Kupiec, Wanda in Cosa OT Ziebigk	zum 88. Geburtstag	Frau Voit, Irmgard in Görzig	zum 80. Geburtstag
Herrn Lindemann, Helmut in Görzig OT Reinsdorf	zum 70. Geburtstag	Frau Zabel, Marie in Görzig OT Reinsdorf	zum 93. Geburtstag
Frau Lohmann, Linda in Cosa OT Pösigg	zum 78. Geburtstag	Frau Zinke, Else in Libehna	zum 91. Geburtstag
Frau Miller, Edith in Weißandt-Göolzau	zum 75. Geburtstag		
Herrn Moritz, Erich in Glauzig	zum 65. Geburtstag		
Herrn Müller, Horst in Weißandt-Göolzau	zum 75. Geburtstag		
Herrn Pajonk, Johann in Weißandt-Göolzau	zum 83. Geburtstag		

Familienanzeigen -



Hochzeit, Geburt, Jahrestag, Trauer ...
teilen Sie es in Ihrem Amtsblatt mit.

informativ • lukrativ • wegweisend



Zum Ehejubiläum
gratulieren
wir ganz herzlich
folgendem Ehepaar:

am 26.02.2004
zum 60. Ehejubiläum
Koschine, Heinz
und
Koschine, Johanna
in Radegast.

Für die weiteren gemeinsamen
Ehejahre viel Gesundheit
und alles Gute.



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd**

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortowitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Görlzau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Fax: (03535) 489-115, Fax Redaktion: (03535) 489-155
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
 - Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:
 - Kirchenleben
 - Vereine und Verbände
 - Schulnachrichten - Kindergärten
 - Geschichte
 - Verschiedenes
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Wirz, Geschäftsstelle Delitzsch, Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Sie suchen -



vielleicht finden Sie es ...
Kleinanzeigen in Ihrem Amtsblatt.
informativ • lukrativ • wegweisend

Holzfachmarkt und Baubedarf

Inh. Jerzy Tyminski
06193 Plötz/OT Kösseln • Tel. 034600/20981

Im Angebot:
Dachlatten, Schalbretter, Kantholz, Zäune, Tore, Palisaden, Pergolen, Fenster u.v.m. mit Anlieferung; Zaunmontage vor Ort.

Mo - Fr 10.00 - 18.00 Uhr • Sa 9.00 - 13.00 Uhr

3082/10/07-04



Arbeitnehmer betreuen wir von A-Z
im Rahmen einer Mitgliedschaft

bei der **Einkommensteuererklärung**,
wenn sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbstständiger Tätigkeit haben und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einkommensgrenze von insgesamt € 9.000 bzw. € 18.000 nicht übersteigen.

Beratungsstelle:
Weißandt-Görlzau • Hauptstraße 31 • Tel.: (034978) 26590/ 01715320881
Kostenloses Infotelefon: 0800/1817616 • e-mail: Info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

3082/10/07-04

CH. PFENNIG

- ★ Containerdienst ★
- ★ Sand- und Kiestransporte ★
- ★ Fäkalienentsorgung ★
- ★ Schrottenentsorgung kostenlos ★

Tel. 03 49 75 / 2 12 36
Tel. 03 46 00 / 2 12 70

3082/10/07-04

Handy-Recycling



(wnp). Im Durchschnitt wird jedes Handy nach 18- bis 24-monatigem Gebrauch durch ein moderneres Gerät ersetzt. So entstehen jährlich ca. 5.000 Tonnen Elektroschrott. Vodafone D2 bietet daher ein Recycling-System für alte oder defekte Handys, bei dem das Unternehmen außerdem für

jedes gesammelte Handy 5 Euro an eine gemeinnützige Organisation spendet. Nach 100 Tagen konnten dadurch bereits 325.000 Euro beispielsweise an die „Lebenshilfe Berlin“ oder „Dunkelziffer Hamburg“ übergeben werden.

Foto: Vodafone